



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0078 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.01.2007	Jugendhilfeausschuss	15	0	0
07.02.2007	Kreisausschuss	11	0	0
14.02.2007	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Verwaltungshandreichung 5.4 Förderung der jugendpflegerischen Arbeit hier: Nr. 1.3 Verfahren

Sachverhalt:

Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention können mit 20 % der notwendigen Gesamtkosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 500 €. Nach dem geltenden Verfahren ist der Zuschussbedarf für Veranstaltungen und Maßnahmen bis zum 31.05. eines Jahres , bei vor dem 31.05. stattfindenden Maßnahmen spätestens jedoch einen Monat vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

Von Seiten der Schulen, die in der Mehrzahl Antragsteller für die Förderung von Präventionsmaßnahmen sind, wurde mitgeteilt, dass der Stichtag für die Antragstellung (31.05.) zu spät sei. Es stehe dann nur das Herbsthalbjahr für die Durchführung von Maßnahmen zur Verfügung.

Die Antragsfrist für Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention soll daher auf den 31.03. eines Jahres vorgezogen werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 16.01.2007 dem Kreisausschuss für den Kreistag einstimmig folgenden Beschluss vorgeschlagen:

Beschlussvorschlag:

- a) Die Handreichung zur Förderung der jugendpflegerischen Arbeit wird unter Nr. 1.2.2 Aufzählungszeichen 6 und 7, dahingehend abgeändert, dass die Worte "...die zum 1. Mai 2004..." ersetzt werden durch "...die ab dem 1. Mai 2004...".
- b) Nr. 1.3 Absätze 1 und 3 wird wie folgt ergänzt: "[...] Anträge für Maßnahmen nach Nr. 1.2.7 müssen bis zum 31.03. eines Jahres gestellt werden. [...] Bei Anträgen für Maßnahmen nach 1.2.7 erfolgt die Entscheidung nach Genehmigung des Haushalts".

In Vertretung

Körner

Luttmann



Anlage 2 zur Sitzung des JHA am 16.01.2007

5.4. Förderung der jugendpflegerischen Arbeit

1. Allgemeine Förderung

Der Landkreis Rotenburg (W.) will den Bereich der Jugendarbeit innerhalb des Kreisgebietes weiterentwickeln und fördern. Ziel ist es, die Eigeninitiative der Jugendverbände, -gruppen und -vereine (im folgenden: Jugendorganisationen) zu stärken und ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu sichern.

Zu diesem Zweck stellt der Landkreis Rotenburg (W.) Mittel in seinem Haushalt bereit. Im Rahmen dieser verfügbaren Mittel gewährt er nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zuschüsse für die Jugendarbeit.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit ist eine angemessene Eigenleistung (in der Regel mindestens 25 % der bezuschussungsfähigen Kosten) der Jugendorganisationen, sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme.

Form und Inhalt der jeweiligen Maßnahme müssen im Hinblick auf den jeweiligen Anteil von Eigenleistungen und öffentlicher Förderung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Außerdem verpflichtet sich die antragstellende Jugendorganisation, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien zu verwenden. Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen sind dem Landkreis Rotenburg (W.) rechtzeitig mitzuteilen und zuviel erhaltene Beträge sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheides.

Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich vor, vor der Förderung der Maßnahme einen Finanzierungsplan anzufordern.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

1.1 Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung

- Gefördert werden gem. § 75 (1) SGB VIII Maßnahmen von anerkannten Jugendorganisationen, bei denen mindestens ein/e Gruppenleiter/in mitarbeitet, der/die im Besitz einer gültigen Jugendgruppenleiterkarte ist oder durch Berufsausbildung für die außerschulische Jugendarbeit qualifiziert ist.
- Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften, deren Mitglieder ausschließlich Jugendorganisationen im Sinne von 1. 1. Abs. 1 sind, können für Maßnahmen ebenfalls eine Förderung erhalten.
- Fahrten, deren überwiegende Inhalte Punktspiele, Meisterschaften, Übungsstunden, Trainingslager o. ä. sind, werden nicht gefördert.
- Bei allen Maßnahmen werden bei 10 Teilnehmenden maximal 2 Betreuer/innen und für je angefangene 10 minderjährige Teilnehmende 2 weitere Betreuer/innen gefördert. Bei Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen kann eine weitergehende Förderung erfolgen.
- Nach diesen Richtlinien werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren gefördert, wobei die nicht minderjährigen Teilnehmenden nicht für die Berechnung von mehr als 2 Betreuer/innen herangezogen werden. Es werden auch aktive Leiter/innen und Mitarbeiter/innen über das 27. Lebensjahr im Rahmen der Regelung unter 1.1. Abs. 4 hinaus gefördert, wenn sie eine Jugendgruppenleiterkarte besitzen oder wenn sie durch ihre Berufsausbildung für die außerschulische Jugendarbeit qualifiziert sind. Gruppenleiter/innen und aktive Mitarbeiter/innen, die ihren Wohnsitz

nicht im Landkreis Rotenburg (W.) haben, aber in einer im Landkreis aktiven Jugendorganisation mitarbeiten, zählen als Teilnehmende und werden gefördert.

1.2 Förderung im Einzelnen

1.2.1 Fahrten und Lager

Fahrten und Lager werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 1,60 € pro Tag gefördert.

Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendgruppenleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 3,20 € pro Tag gefördert.

Gefördert werden Maßnahmen von Jugendorganisationen mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.)

Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen anerkannten Träger der Jugendarbeit durchgeführt wird.

Voraussetzungen:

- a) die Maßnahme muss mindestens zwei Übernachtungen einschließen
- b) gefördert werden höchstens 28 Tage
- c) pro Maßnahme werden maximal 75 Personen gefördert

1.2.2 Internationale Begegnungen

Internationale Begegnungen haben zum Ziel, junge Menschen verschiedener Nationalität durch gemeinsame Erfahrungen, Erlebnisse und Erkenntnisse zu weltweitem solidarischen Denken und Handeln zu befähigen. Internationale Begegnungen wollen so einen wichtigen Beitrag zur Völkerverständigung leisten. Internationale Begegnungen sollen deshalb so ausgelegt sein, dass die Teilnehmenden Einblick in die

- sozio-kulturellen Eigenarten,
- politischen und wirtschaftlichen Systeme und
- geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge des jeweiligen Partnerlandes bekommen können. Deshalb ist für Internationale Begegnungen eine ausführliche Vor- und Nachbereitung im vorgenannten Sinne in überschaubaren Gruppen und eine Einladung von einem Träger der Jugendarbeit Voraussetzung für eine Förderung durch den Landkreis Rotenburg (W.). Die Vor- und Nachbereitung sowie die Durchführung ist mit dem Antrag darzustellen.
- Internationale Begegnungen im Ausland werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 3,00 € pro Tag gefördert.
- Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendgruppenleiterkarte (Kopie beifügen) werden mit 6,00 € gefördert.
- Internationale Begegnungen in den Ländern, die zum 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten sind, werden je Teilnehmer/in und Betreuer/in mit 4,00 € pro Tag gefördert.
- Betreuer/innen und Teilnehmende mit einer gültigen Jugendgruppenleiterkarte (Kopie beifügen) bei internationalen Begegnungen in den Ländern, die zum 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten sind, werden mit 8,00 € pro Tag gefördert.
- Gefördert werden Maßnahmen von Jugendorganisationen mit insgesamt mindestens 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.)
- Einzelpersonen oder Gruppen mit weniger als 10 Personen aus dem Landkreis Rotenburg (W.) werden gefördert, wenn sie an einer Veranstaltung teilnehmen, die von einem überregional tätigen anerkannten Träger der Jugendarbeit durchgeführt wird.
- Voraussetzungen:
 - a) die Maßnahme soll mindestens 5 Übernachtungen einschließen
 - b) gefördert werden höchstens 21 Tage
 - c) pro Maßnahme werden maximal 50 Personen gefördert
- Für Internationale Begegnungen im Inland wird bei
 - a) mindestens 3 Übernachtungen
 - b) für maximal 15 Tage
 - c) für maximal 50 Personen

an die gastgebende Jugendorganisation aus dem Landkreis Rotenburg (W.) ein Zuschuss zu den Aufenthaltskosten in Höhe von 2,10 € pro Tag und ausländischem Gast gezahlt.

1.2.3 Aus- und Weiterbildung

Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien müssen jugendpflegerische Themen enthalten, die die Teilnehmenden für ihre Arbeit als Jugendleiter/in qualifizieren und weiterbilden und von ausgebildeten Referent/inn/en behandelt werden.

Die Teilnehmenden müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Es werden 50 % der Lehrgangsgebühr bezuschusst, höchstens jedoch 2,60 € pro Person und Lehrgangstag.

1.2.4 Informations- und Studienfahrten

Informations- und Studienfahrten werden mit 2,60 € pro Tag und Teilnehmer/in gefördert.

Ein Programm über die Inhalte der Fahrt ist dem Antrag beizufügen.

1.2.5 Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial

Bei der Anschaffung von langlebigem Arbeitsmaterial für die Jugendarbeit können anerkannte Jugendorganisationen einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Kosten erhalten, wobei die Kosten mindestens 250 € betragen müssen. Nicht gefördert werden Büroausstattungen und Trainingsgeräte. Die Zuschüsse sind mindestens einen Monat vorher, spätestens jedoch bis zum 31. 05. eines jeden Jahres formlos schriftlich zu beantragen, und die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse muss nachgewiesen werden.

1.2.6 Bau und Einrichtungen von Jugendgruppenräumen

Beim Bau und bei der Einrichtung von Jugendgruppenräumen können anerkannte Jugendorganisationen sowie Gemeinden, Samtgemeinden und Städte für Jugendfeuerwehren einen Zuschuss in Höhe von 20 % der anerkannten notwendigen und durch beabsichtigte jugendpflegerische Nutzung bedingten Kosten erhalten, wobei die Mindestinvestitionssumme 1000 € und die Höchstinvestitionssumme 50.000 € pro Jugendraum beträgt.

Der Antrag ist bis zum 15. 08. des Vorjahres zu stellen.

1.2.7 Präventionsmaßnahmen

Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention können mit 20 % der notwendigen Gesamtkosten gefördert werden. Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 500 €. Förderbeträge unter 50 € werden nicht ausgezahlt. Gefördert werden Aufwendungen, die dem Organisator der Maßnahme (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Vereine usw.) entstehen. Die Präventionsmaßnahme muss multiplikatorische Wirkung haben.

1.3 Verfahren

Der Zuschussbedarf für Veranstaltungen und Maßnahmen muss bis zum 31. 05. eines Jahres , bei vor dem 31. 05. stattfindenden Maßnahmen spätestens jedoch einen Monat vor Beginn bei der Jugendpflege des Landkreises Rotenburg (W.) beantragt werden. **Anträge für Maßnahmen nach Nr. 1.2.7 müssen bis zum 31.03. eines Jahres gestellt werden.** Er muss die Dauer sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden der Maßnahme enthalten. Die Kreisjugendpflege hält zur Vereinfachung des Antragsverfahrens Formulare bereit.

Die Abrechnung der Maßnahme muss bis spätestens zwei Monate nach Abschluss mit allen erforderlichen Unterlagen erfolgen, für Maßnahmen im Dezember muss die Abrechnung bis zum 31. Januar des nächsten Jahres erfolgt sein.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst nach dem 31. 05., wenn das Antragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr feststeht. Sollte der Zuschussbedarf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, können die vorgenannten Förderbeträge prozentual bei allen Antragstellern gekürzt werden. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, können erst am Ende des Haushaltsjahres berücksichtigt werden. Eine Förderung kann in diesem Fall nur erfolgen, falls dann noch nicht abgerufene Mittel zur Verfügung stehen. **Bei Anträgen für Maßnahmen nach 1.2.7 erfolgt die Entscheidung nach Genehmigung des Haushalts.**

Der Landkreis Rotenburg (W.) behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der erhaltenen Zuschüsse vor.

